

Den Schlußstein in dem Gebäude der Reaction bildete zwei Jahre später die geheime Ministerconferenz in Wien, welche den rettenden Damm aufzuführen sollte gegen die Gefahr, daß vor der Kühnheit einer zerstörenden Partei, welche vorzugsweise in den ständischen Kammern ihr Wesen treibe, in Kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regierungen zerfließe. Das Wiener Schlußprotocoll, das, trotzdem es geheim gehalten werden sollte, bald bekannt wurde, sollte, wenn es schon im Widerspruch mit allen gesetzlichen und geschäftlichen Formen zu Stande gekommen, den Charakter regelmäßiger Bundestagsbeschlüsse haben. Der Bundestag selbst erhob nie den geringsten Widerspruch dagegen, daß seine Zustimmung zu dem ganzen Ergebniß dieser Ministerialconferenz vorausgesetzt und von Bundeswegen danach gehandelt wurde. Die bezeichnendsten Paragraphen lauteten:

Die Minister-
conferenz in
Wien.

12. Juni
1834.

Die Regierungen werden eine mit den Souveränitätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen. Der Gang der Regierungen kann durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immerhin vorkommen mögen, nicht gestört werden. Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen. Die Regierungen werden Ständeversammlungen, welche die zu den Bundespflichten nothwendigen Leistungen versagen oder eine gänzliche Steuerverweigerung beschließen, auflösen. Das Recht der Steuerbewilligung wurde nahezu illusorisch gemacht, das Recht, Bedingungen an die Steuerbewilligung zu knüpfen, den Ständen ganz abgesprochen. Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen. Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgend und zu keiner Zeit stattgeben. Sollte eine Ständeversammlung Ausfälle einzelner Mitglieder gegen den Bund oder eine einzelne Bundesregierung billigen oder denselben nicht entgentreten, so werden die Regierungen die Vertagung und selbst die Auflösung der Kammern beschließen. Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmählich herbeizuführende Verminderung solcher Blätter Bedacht nehmen. Die Concession zur Herausgabe neuer politischer Tagblätter wird nur nach gewonnener Ueberzeugung von der Befähigung des Redacteurs und mit der Clausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden. Das in einem Bundesstaate ertheilte Imprimatur befreit eine Druckschrift nicht von den in andern Ländern bestehenden Aufsichtsregeln. Der Druck der ständischen Protocolle des Inlandes und des Auslandes in Zeitungen unterliegt der Censur. Den Privatdozenten wird die *venia legendi* nur mit Genehmigung der der Universität vorgesetzten Behörde und stets widerruflich ertheilt werden. Daran schloß sich eine weitere Regulirung der Verhältnisse der Universitäten und anderer Lehranstalten. Das ganze Leben und Lehren der Hochschulen wurde der Aufsicht von Regierungscommissaren unterstellt; gegen „staatsgefährliche Verbindungen“ unter den Studirenden wurden die strengsten Strafandrohungen erlassen, die Professoren durch die stete Gefahr beliebiger Absetzung gefügig gemacht. Zur Untergrabung des gesammten Rechtszustandes und der Unabhängigkeit der Justiz konnten vieldeutige und dehnbare Bestimmungen dienen, wie die folgenden: Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft; den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Competenzübergriffen der